

Toll Collect AGB: Unzumutbar.....

Toll Collect möchte auf Nummer sicher gehen: Das Maut-Konsortium will durch geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) eine Haftung für von ihm verursachte Schäden möglichst ausschließen oder zumindest limitieren. Das ist jedenfalls konsequent: Wer der Bundesregierung trotz zu vertretender Verspätung für die Mautausfälle des Restjahres 2003 und des ganzen Jahres 2004 nicht haften will, möchte erst recht nicht für die Schäden der Nutzer zahlen müssen. Das Toll Collect-Vorgehen erscheint daher quasi systemimmanent: In den neuen AGB, die den OBU-Nutzern zum Jahreswechsel zugesandt wurden, finden sich harte Haftungsbeschränkungen. Selbst bei grob fahrlässig verursachten Schäden will der Maut-Betreiber lediglich mit 12.500,00 € je Benutzer bzw. mit insgesamt 10 Mio. € je Schaden verursachendes Ereignis haften. Dies begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Toll Collect hatte in den Fällen des Widerspruchs die Kündigung der Geschäftsbeziehung mit den OBU-Nutzern in Aussicht gestellt, sofern die Fortsetzung dieser Geschäftsbeziehung für Toll Collect unzumutbar sei. Wie sich nun herausstellt, hat Toll Collect generell allen Vertragspartnern gekündigt, die die neuen AGB nicht akzeptieren wollen. Eine Unzumutbarkeit scheint also grundsätzlich bereits dann zu bestehen, wenn jemand den Widerspruch gegen die neuen AGB wagt. Hierbei scheint Toll Collect zu vergessen, dass die Verträge aufgrund anderer AGB geschlossen wurden. Einseitige Vertragsänderungen und auch die einseitige Änderung von AGB sind nur sehr eingeschränkt möglich. So drängt sich der Verdacht auf, dass ein Unternehmen, dem die Bundesregierung durch die Beleihung mit hoheitlichen Rechten eine einzigartige, monopolartige Stellung verliehen hat, seine Marktstellung missbraucht. Die Proteste aus der Wirtschaft, die aufgrund einer Beschwerde nunmehr auch das Bundeskartellamt beschäftigen, haben im Bundesverkehrsministerium allerdings nur zu unverständlich milden Reaktionen geführt. Man hat, war aus dem Haus Stolpe zu hören, die Vorgehensweise von Toll Collect „mit Bedauern zur Kenntnis genommen“. Auf ein – dringend gebotenes – Handeln des Verkehrsministers wartet der staunende Beobachter allerdings vergeblich. Deutlicher geworden ist lediglich das Bundesamt für Güterverkehr, das die Geschäftsführung von Toll Collect aufgefordert hat, bis zu einer Entscheidung des Bundeskartellamtes über die Beschwerde gegen die neuen AGB keine weiteren Kündigungen auszusprechen. Das mag ein frommer Wunsch des BAG bleiben. Bindende Wirkung hat diese gut gemeinte Meinungsäußerung jedenfalls nicht. Es bleibt zu hoffen, dass das Bundeskartellamt schnell entscheidet und zumindest die Haftungsbeschränkungen selbst in Fällen grober Fahrlässigkeit kassiert. Verbrauchern gegenüber wäre diese Klausel wegen eines eindeutigen Gesetzesverstößes absolut unwirksam. Aufgrund der von der Politik gewollten und ermöglichten Quasi-Monopolstellung von Toll Collect, die ein Ausweichen auf Wettbewerber überhaupt nicht ermöglicht, muss ein AGB-Diktat auch gegenüber Kaufleuten verhindert werden. Eines steht bereits fest: Nicht der Widerspruch gegen die AGB führt zu einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen zwischen Nutzer und Maut-Betreiber. Unzumutbar ist vielmehr nur eines: Die neuen AGB von Toll Collect.